

der Berufswerkzeuge geschehen müssen (entgegen BGE 37 I S. 348 = Sep.-Ausg. 14 S. 177).

Das frühere Präjudiz leitet die Unanwendbarkeit des Art. 93 SchKG auf Schuldner im Ausland im weiteren auch noch daraus her, dass die von Amtes wegen vorzunehmende Untersuchung über die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Schuldners nur dann möglich sei, wenn er unter der Jurisdiktionsgewalt der inländischen Vollstreckungsbehörden steht, weil den Betreibungsämtern sowohl die Kompetenz als die Mittel zur Einholung amtlicher Berichte bei den Behörden eines anderen Staates fehlen. Hiezu bemerkt die Vorinstanz, in concreto seien die Verhältnisse doch insoweit abgeklärt, dass die Unpfändbarkeit des Lohnguthabens als gegeben erscheine. In der Tat ist es nicht gerechtfertigt, die Anwendung des Art. 93 SchKG auf Schuldner im Auslande grundsätzlich auszuschliessen, weil es Fälle gibt, in denen sich das Betreibungsamt die für dessen Anwendung unerlässliche Kenntnis der Verhältnisse des Schuldners nicht verschaffen kann. Vielmehr genügt es auch hier, die Anwendung des Art. 93 SchKG von der bereits im erwähnten Entscheide vom 19. Januar 1931 i.S. Sprechert¹ aufgestellten Voraussetzung abhängig zu machen: Wer vom Ausland her die Unpfändbarkeit geltend macht und sie aus Tatsachen herleitet, die nur dort, nicht aber in der Schweiz festgestellt werden können, der ist der Behauptungs- und Beweislast nicht überhoben, ja es kann von ihm geradezu verlangt werden, dass er nicht nur Beweisanträge stelle, sondern sofort Beweismittel vorlege. Dies hat der Rekursgegner vorliegend mindestens auf die bezügliche befristete Aufforderung der unteren Aufsichtsbehörde hin getan, die zu erlassen die untere Aufsichtsbehörde freilich nicht von Bundesrechts wegen verpflichtet, aber ohne Bundesrechtsverletzung berechtigt war. Wieso die Rekurrentin unter diesen Umständen behaupten kann, die Vorinstanzen seien « ganz und gar » auf die Angaben

¹ Siehe S. 17 hievor.

des Rekursgegners angewiesen gewesen, ist unerfindlich.

Dass ein Haushalt von vier Personen, darunter einer kränklichen, auch bei den geringeren Lebenskosten im Elsass, immerhin in unmittelbarer Nähe der Schweizergrenze, nicht mit weniger als 10 Fr. 30 Cts. im Tag auskommen kann — welcher Betrag dem Arbeitserwerb des Rekursgegners bei wöchentlich 48stündiger Arbeitszeit gleichkommt —, durfte die Vorinstanz annehmen, ohne dass dafür ein besonderer Beweis geleistet zu werden brauchte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Entscheid vom 4. März 1931 i. S. Moor.

In der *Betreibung* gegen den Ehemann — können nicht deswegen, weil sie eine *Haushaltungsschuld* betrifft und das pfändbare Mannesvermögen nicht genügende Deckung bietet, gestützt auf Art. 10 Ziff. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken Liegenschaften gepfändet werden, die auf den Namen der Ehefrau eingetragen sind (Erw. 1): — können auch unter dem Güterstande der Güterverbindung nicht laufende oder künftige Zinsforderungen aus Vermietung von Liegenschaften der Ehefrau gepfändet werden (Erw. 2).

Dans une *poursuite dirigée contre l'époux*, on ne peut — en invoquant l'art. 10 ch. 2 de l'Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles — saisir des *immeubles immatriculés au nom de l'épouse*, alors même qu'il s'agit d'une *dette du ménage* et que les biens saisissables appartenant en propres au mari sont insuffisants (consid. 1).

Même sous le régime de l'union des biens, les *créances résultant de loyers courants ou futurs, afférents à des immeubles* de la femme ne peuvent être saisis dans une *poursuite dirigée contre l'époux* (consid. 2).

In un'*esecuzione promossa contro il marito* non si possono pignorare, invocando l'art. 10 cif. 2 della RFF, degli stabili iscritti a

catasto sotto il nome della moglie, anche quando si tratta di un debito domestico e che i beni pignorabili del marito sono insufficienti (consid. 1).

In siffatta esecuzione i crediti risultanti da *affitti o pigioni*, correnti o futuri, concernenti degli stabili delle moglie non sono pignorabili anche ove si tratti del regime dell'unione dei beni (consid. 2).

In der vom Rekurrenten gegen den Rekursgegner angehobenen Betreibung für 728 Fr. 30 Cts. aus « Warenlieferung » pfändete das Betreibungsamt Widnau ohne dahingehenden Antrag des Gläubigers das im Grundbuch(ersatz) auf den Namen der Ehefrau des Schuldners eingetragene Haus « auf Grund des Art. 207, letzter Absatz, ZGB », sowie (« es wird mitgepfändet ») den vom Mieter der einen Wohnung geschuldeten Mietzins von monatlich 45 Fr.

Als der Schuldner und seine Ehefrau hiegegen Beschwerde führten, hielt der Gläubiger an der Pfändung der Liegenschaft fest unter Hinweis darauf, dass der Schuldner den Erlös aus den bei ihm bezogenen Fahrrädern zur Bestreitung von Haushaltungskosten verwendet habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 23. Januar 1931 die Beschwerde gutgeheissen.

Diesen Entscheid hat der Gläubiger an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Kraft der Vorschrift des Art. 207 Abs. 2 ZGB, wonach die Ehefrau für die Schulden, die von ihr oder vom Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist, kann der Gläubiger einer solchen Schuld gegen die Ehefrau — als Mitschuldnerin, wie sie der Rekurrent selbst zutreffend bezeichnet — Betreibung anheben, aber nicht in der gegen den Ehemann angehobenen Betreibung Gegenstände des Frauenvermögens pfänden

lassen. Hiefür vermag insbesondere nicht etwa Art. 10 Ziff. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) die Grundlage abzugeben, wonach Grundstücke, die im Grundbuch auf einen anderen Namen als denjenigen des Schuldners eingetragen sind, gepfändet werden dürfen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass das Grundstück kraft ehelichen Güterrechtes für die Schulden des betriebenen Schuldners haftet. Diese Vorschrift ist der betreibungsrechtliche Niederschlag des Art. 188 ZGB, wonach durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden kann. Auch wer das Gesamtgut eines Ehepaares, das allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und im Güterrechtsregister hat eintragen lassen, in Anspruch nehmen will, wofür nach Art. 222 ZGB Betreibung gegen den Ehemann anzuheben ist, wird sich auf Art. 10 Ziff. 2 VZG berufen können, um Liegenschaften pfänden zu lassen, die auf den Namen der Ehefrau im Grundbuch eingetragen sind, sei es dass die Ehegatten bei der Anmeldung der Gütergemeinschaft zur Eintragung im Güterrechtsregister nicht vollständige Angaben über ihren Grundbesitz machten, die allein das Güterrechtsregisteramt instand gesetzt hätten, die Eintragung sämtlicher irgendwo gelegenen Grundstücke der Ehefrau auf die Namen beider Ehegatten zu veranlassen (vgl. Güterrechtsregisterverordnung Art. 14 und 26, Grundbuchverordnung Art. 17 f. und 33), sei es dass die Eintragung von der Ehefrau nachträglich angefallenen Liegenschaften im Widerspruch zu der bestehenden Gütergemeinschaft auf den Namen der Ehefrau allein erwirkt worden ist. Im einen wie im andern Falle wird es dem Gläubiger gelingen, glaubhaft zu machen, dass Grundstücke eines Ehegatten (insbesondere der Ehefrau) kraft ehelichen Güterrechtes für die Schulden des anderen Ehegatten (Ehemannes), eben des betriebenen, haften.

Greift aber Art. 207 Abs. 2 ZGB Platz, so steht nicht in Frage, ob für Schulden des betriebenen Ehemannes Vermögen der Ehefrau hafte, sondern ob die Ehefrau selbst Mitschuldnerin geworden sei und ihr Vermögen aus diesem Grund in Anspruch genommen werden könne, d. h. zum Zwecke der Deckung ihrer eigenen Schuld, die freilich auch, aber eben nicht nur, Schuld des Ehemannes ist. Vermögen der Ehefrau als Schuldnerin, sei es auch Mitschuldnerin des Ehemannes, kann aber erst dann gepfändet werden, wenn ihre Schuldnerschaft durch unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbefehl oder den Rechtsvorschlag beseitigenden Vollstreckungstitel festgestellt ist. Gerade durch die Zustellung eines Zahlungsbefehles wird der Ehefrau Gelegenheit geboten, sich gegen eine allfällig ungerechtfertigte Inanspruchnahme für Manneschulden zu verteidigen, insbesondere für den Fall, dass sie geltend machen will, es handle sich gar nicht um Haushaltungsschulden. Diese Einrede will der Rekurrent der Ehefrau des Rekursgegners einfach abschneiden, obwohl er selbst noch bei der Anhebung der Betreibung gegen den Ehemann nicht einmal eine Andeutung gemacht hat, es handle sich um eine Haushaltungsschuld. Davon könnte natürlich keine Rede sein, dass die Befugnis zur Entscheidung hierüber von den Betreibungsbehörden in Anspruch genommen werden dürfte. Übrigens hätte sie nur negativ ausfallen können (vgl. BGE 49 II S. 448).

2. — Der zweite, auf Pfändung der laufenden und künftigen Zinsforderungen aus Vermietung des Hauses der Ehefrau des Rekursgegners abzielende Rekursantrag erledigt sich ohne weiteres auf Grund der Präjudizien, wonach familienrechtliche Nutzungsrechte, insbesondere in der Betreibung gegen den Ehemann dessen Nutzungsrecht am eingebrachten Frauenvermögen unter dem Güterstande der Güterverbindung, nicht gepfändet werden können, sondern nur die einzelnen Erträgnisse solcher Nutzungen, jedoch erst vom Zeitpunkt an, da sie « Eigentum » des Ehemannes werden, was bei zivilen Früchten

die Fälligkeit voraussetzt (Art. 195 Abs. 3 ZGB ; BGE 43 III S. 179 ; 48 III S. 1 ; 51 III S. 220).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

**14. Sentenza del 23 marzo 1931
nella causa Auto-Credit-Bank A.-G.**

Nulla osta all'iscrizione d'un patto di riserva della proprietà, quando essa sia chiesta in virtù d'un contratto di vendita in cui un terzo è surrogato nei diritti dell'alienante, quale creditore del prezzo e beneficiario della riserva di proprietà, ed autorizzato a chiedere l'iscrizione del patto al proprio nome.

Im Eigentumsvorbehaltsregister kann als Veräusserer ein Dritter eingetragen werden, sofern dieser nach dem Kaufvertrag bezüglich des Kaufpreises und des vorbehaltenen Eigentums an die Stelle des Verkäufers tritt und ausserdem ermächtigt ist, die Eintragung im eigenen Namen anzumelden.

Rien ne s'oppose à l'inscription d'un pacte de réserve de propriété lorsqu'elle est requise en vertu d'un contrat de vente dans lequel un tiers est subrogé aux droits du cédant en qualité de créancier du prix et bénéficiaire de la réserve de propriété et, en même temps, autorisé à requérir l'inscription du pacte en son nom.

A. — La Auto-Credit-Bank, quale cessionaria dei diritti scatenati a favore dell'alienante P. Abry da un contratto di vendita d'un automobile concluso colla S. A. Emilio Allidi in Lugano, ha richiesto l'Ufficio di Lugano d'iscrivere detto contratto, al suo nome, nel registro dei patti di riserva della proprietà. L'ufficio le oppose un rifiuto che fu confermato in data 12 dicembre 1930 dall'Autorità di Vigilanza del Cantone Ticino, adita in via di reclamo, pel motivo che secondo la giurisprudenza del Tribunale federale (sentenza Roller c. Ticino del 27 giugno 1930) la cessione di diritti derivanti da una riserva